

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich

Drucksache Nr.

1120/2019

Amt/Aktenzeichen  
20/45 41

Datum  
26.08.2019

TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 03.09.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	17.09.2019	Ö

## Betreff:

Unselbständige Stiftungen, rechtlich selbständige Stiftungen und Fonds  
hier: Abschreibungen 2018

Mainz, .August 2019

Mainz, 28 .August 2019

gez.

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

Günter Beck  
Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung in Höhe von insgesamt 244.477,56 Euro im Haushaltsjahr 2019 für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

## 1. Sachverhalt

Gemäß § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern.

Als Abschreibung wird der Werteverzehr von abnutzbaren Vermögensgegenständen bezeichnet. Sie dient dazu, die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht und erfolgswirksam zu erfassen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen.

Abschreibungen werden als Aufwendungen im Ergebnishaushalt verbucht. Sie sind nicht zahlungswirksam. Die Abschreibungen vermindern das Ergebnis und damit auch den Betrag, der als Haushaltsausgabereinst ins Folgejahr übertragen werden kann. Somit würden

- der Peter-Barzen-Stiftung
- der Schott-Braunrasch'schen Stiftung
- der Stiftung Bürgerliche Hospizien
- dem Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds und
- der Jakob-Kleintz-Stiftung

die über abzuschreibendes Vermögen verfügen, erzielte Erträge vorenthalten werden. Die Erträge könnten nicht in voller Höhe satzungsgemäß verwendet werden.

Um dies zu vermeiden, sind bei den Stiftungen und Fonds bei der Ermittlung der Haushaltsausgabereinst nur die tatsächlich zahlungswirksamen Vorgänge zu berücksichtigen, d.h. das Ergebnis ist um die Abschreibungen zu bereinigen, indem in Höhe der Abschreibungsbeträge zusätzliche Mittel im Ergebnishaushalt nachbewilligt werden.

Mit der Beschlussvorlage 0747/2018 wurden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2017 die Mittel in Höhe von 233.842,42 Euro im Ergebnishaushalt 2018 nachbewilligt.

Nachdem alle Buchungen für das Haushaltsjahr 2018 im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses abgeschlossen sind, konnten die endgültigen Abschreibungsbeträge ermittelt werden.

## 2. Lösung

Nachbewilligung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe der Abschreibungsbeträge im Ergebnishaushalt des jeweiligen Kostenrechnungskreises. Im Falle einer investiven Verwendung (z.B. Finanzanlage) werden die Haushaltsmittel im konsumtiven Bereich gesperrt und im investiven Bereich zur Verfügung gestellt.

## 3. Alternative

Keine

## 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsneutral.

## 5. Finanzierung

Nachbewilligung von Haushaltsmitteln in Höhe der Abschreibungsbeträge im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018:

Für den Kostenrechnungskreis 1000:	
➤ Peter-Barzen-Stiftung (wurde 2019 in Mainzer Fürsorge Stiftung überführt)	714,00 Euro
➤ Schott-Braunrasch'sche Stiftung	13.245,51 Euro
Für den Kostenrechnungskreis 3000:	
➤ Stiftung Bürgerliche Hospizien	207.318,89 Euro
➤ Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds	19.528,10 Euro
➤ Jakob-Kleintz-Stiftung	3.671,06 Euro
Gesamt	<u><b>244.477,56 Euro</b></u>